

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Live-Übertragung von Sitzungen des Gemeinderates/Stadtrates/Kreistages im Internet

Der erste Beigeordnete des Ilm-Kreises hat im Kreisausschuss am 20. November 2019 erklärt, dass eine Live-Übertragung von Sitzungen des Kreistages im Internet aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei. Gleichzeitig hat der erste Beigeordnete auf die bereits bestehenden Übertragungen von Sitzungen des Stadtrates in Erfurt und Jena hingewiesen. Neben rechtlichen Versagungsgründen wurden auch datenschutzrechtliche Bedenken erwähnt (vergleiche Freies Wort Ilm-Kreis vom 22. November 2019).

Eine mögliche Beschlussfassung des Kreistages zur Live-Übertragung von Sitzungen unterliegt der rechtsaufsichtlichen Würdigung des Landes.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/17 vom 28. November 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2020 beantwortet:

1. Unter welchen Voraussetzungen können Gemeinden, Städte und Landkreise Sitzungen der Vertretungskörperschaften im Internet übertragen?

Antwort:

Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage 2462 vom 19. Juli 2012 in Drucksache 5/4883 wurde bereits dargelegt, dass die Gemeinden und Landkreise selbständig und nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang ihrer Öffentlichkeitsarbeit und der Öffentlichkeit nach §§ 15, 40 und 112 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) entscheiden.

So haben die Gemeinde- und Stadträte sowie die Kreistage über die Übertragung ihrer Sitzungen im Internet im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung zu entscheiden und datenschutzrechtliche Belange im Rahmen ihrer Entscheidungshoheit zu berücksichtigen. Dabei können sie die Übertragung der Sitzungen davon abhängig machen, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft beziehungsweise die Betroffenen vor einer Übertragung im Internet in die Übertragung einwilligen.

Soweit die Rechte Dritter im Rahmen von Gemeinderats- und Kreistagssitzungen betroffen sein könnten, obliegt dem Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag die Entscheidung, ob die Wahrung der Rechte des Einzelnen einen Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 40 Abs. 1 ThürKO erfordert.

2. Welches kommunale Organ ist berechtigt/befugt, eine solche Entscheidung/Beschlussfassung zu treffen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Soweit durch die Art und Weise der Öffentlichkeit im Einzelfall die Gefahr besteht, dass ein Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglied in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt wird, obliegt es, wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage 2462 in Drucksache 5/4883 dargelegt, dem Vorsitzenden in Ausübung seiner Aufgaben als Sitzungsleiter über die geeigneten Maßnahmen zur Wahrung dieser Rechte zu entscheiden.

3. Inwieweit können Gemeinden, Städte und Landkreise zur Live-Übertragung von Sitzungen die Dienste privater Dritter in Anspruch nehmen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Welche konkreten datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind bei einer möglichen Live-Übertragung von Sitzungen im Internet zu beachten?

Antwort:

Neben § 40 Abs. 1 ThürKO sind bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in den Sitzungen die allgemein geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben und Hinweispflichten zu beachten, mit denen das Persönlichkeitsrecht der bei der Sitzung anwesenden sonstigen Akteure garantiert wird. Maßgeblich sind hierbei die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und das Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018.

5. Inwieweit haben Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates/Kreistages, Bürgermeister/Landräte und deren gesetzliche Vertreter sowie teilnehmende Gäste ein Mitwirkungsrecht bei der Aufzeichnung der Sitzung sowie hinsichtlich Ausstrahlung und Speicherung der Daten? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4 wird verwiesen.

6. Unter welchen rechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen werden derzeit in Erfurt und Jena die Sitzungen des Stadtrates im Internet live übertragen?

Antwort:

Zu den nachgefragten Sachverhalten sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde keine Einzelheiten bekannt.

7. Welche weiteren Gemeinden und Landkreise übertragen nach Kenntnis der Landesregierung ihre Gremiensitzungen unter welchen Voraussetzungen live im Internet?

Antwort:

Auf eine entsprechende Nachfrage bei den Landratsämtern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörden über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat lediglich die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis mitgeteilt, dass sie Kenntnis von Übertragungen im Internet hat. Danach übertragen die Städte Mühlhausen und Bad Langensalza ihre öffentlichen Stadtratssitzungen im Internet. Einzelheiten zu diesen Übertragungen sind der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht bekannt. Dem Thüringer Landesverwaltungsamt ist in seiner Funktion als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte nicht bekannt, ob und welche Landkreise und kreisfreien Städte die öffentlichen Sitzungen ihrer Gremien im Internet übertragen.

8. Inwiefern unterliegen derartige Beschlüsse zur Live-Übertragung der öffentlichen Sitzungen im Internet der rechtsaufsichtlichen Genehmigung? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Nach § 117 Abs. 1 ThürKO beschränkt sich die staatliche Aufsicht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen

Interesse zu überwachen. Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsbeschlüsse bezüglich der Liveübertragung von öffentlichen Sitzungen im Internet sind weder der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen noch von dieser zu genehmigen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär